

109. 10. 1917

8

Auch schlechte Kleidung wird abgenommen. Nach einer Verordnung der Reichsbekleidungsstelle haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß die Annahmestellen auch sehr abgetragene, zerrissene und beschmutzte Kleidungsstücke annehmen. Auszuschließen sind lediglich Lumpen, also zusammenhanglose Stoffstücke und alle Stoffabfälle. Diese sind, wie bisher, von der Kriegsrohstoffabteilung beauftragten Lumpensortierbetrieben zuzuführen. Die Kommunalverbände haben keinen Anspruch darauf, die an die Wiederherstellungswerkstätte abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke von dieser nach Ausbesserung zurückzuerhalten.